

Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft
Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt
Band: - (2021)
Heft: 1: Familienbande

Artikel: Das neue Erbrecht tritt bald in Kraft : die Familie bleibt im Zentrum
Autor: Sutter, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Erbrecht tritt bald in Kraft

Die Familie bleibt im Zentrum

Die traditionellen Familienformen lösen sich immer mehr auf. Diesen Veränderungen soll das neue Erbrecht Rechnung tragen. Die Blutsverwandtschaft ist allerdings nach wie vor das zentrale Element im Erbrecht, solange ein Testament oder ein Ehevertrag fehlt.

Text **Markus Sutter**

Bis zum Beginn des späten Mittelalters (1250–1500 n. Chr.) waren in der Schweiz nur wenige Kreise erbberechtigt, wie aus dem Historischen Lexikon der Schweiz hervorgeht. Der Adel konnte seinen Grundbesitz weitervererben, nicht aber die unfreie bäuerliche Bevölkerung. Deren persönliche Habe fiel nach dem Tod an den erbberechtigten Herrn. Schliesslich galt noch die Leibeigenschaft.

Das heute noch geltende Erbrecht ist zwar modernerer Natur, aber auch nicht mehr jüngsten Datums. Es wurde vor rund hundert Jahren geschrieben und in dieser langen Zeit nur punktuell angepasst. Der Reformstau ist inzwischen gross, eine Überarbeitung drängt sich auf. Die Vielfalt an Partnerschaften und Familienverhältnissen, die wir heute kennen, gab es zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch nicht. Ehen zerbrechen

zudem viel öfter, Zweit- oder gar Drittbeziehungen im Laufe eines Lebens sind keine Seltenheit mehr, ebenso gibt es immer mehr Patchwork-Familien.

Doch bei aller gesellschaftlicher Veränderung: Mit gewissen alten Traditionen wird im neuen Erbrecht, das Ende September nach dem Ständerat auch vom Nationalrat in einer ersten Lesung verabschiedet wurde, trotzdem nicht gebrochen.¹ Grundsätzlich erben nur blutsverwandte Angehörige, Ausnahmen sind der Ehepartner und adoptierte Kinder. «Der Kreis der gesetzlich Erbberechtigten ändert sich nicht», sagt Renato Sauter, Leiter Nachlass beim VZ VermögensZentrum. «Die Familie bleibt im Zentrum des Erbrechts.» An erster Stelle erben der Ehepartner beziehungsweise der eingetragene Partner und seine Kinder, danach die Eltern. Wenn kein Testament oder kein Erbvertrag des Erblassers besteht, bestimmt die gesetzliche Erbfolge, wer den Nachlass erhält. Das heisst mit umgekehrten Vorzeichen: «Wenn Sie bei der Verteilung des nicht-pflichteilgeschützten Erbteils etwas ändern wollen, müssen Sie selbst aktiv werden», macht Sauter klar.

Reduktion der Pflichtteile

Diesem Punkt kommt in Zukunft noch eine grössere Bedeutung zu als heute. Denn hier sieht das neue Erbrecht einschneidende Änderungen, konkret eine Reduktion bei den Pflichtteilen, vor. Der Pflichtteil der Nachkommen schrumpft von drei Vierteln auf die Hälfte. Und jener der Eltern, der bisher bis zu einem Achtel betrug, wird aufgehoben.

Des einen Leid ist des anderen Freud: «Die Möglichkeiten, aussenstehende Personen oder etwa gemeinnützige Institutionen zu begünstigen, werden infolge der gekürzten erbrechtlichen Pflichtteile zunehmen», betont Sauter. So können neu etwa Konkubinatspartner ohne (pflichteilgeschützte) Kinder einander in Zukunft den ganzen Nachlass vererben. Nach aktuell geltendem Recht ist dieser Nachlass duetlich geringer: Wenn die Eltern des Erblassers noch leben, erhält der



Die Kinder der Tochter haben unterschiedliche Väter? Das neue Erbrecht trägt den veränderten Familienformen Rechnung.



Der Pflichtteil der Nachkommen am Erbe schrumpft.

überlebende Konkubinatspartner heute maximal die Hälfte des Nachlasses (siehe dazu auch das konkrete Beispiel auf Seite 28).

Auswirkungen dürfte das neue Erbrecht auch für einen Familienbetrieb haben, wie Rüetschi erklärt: «Die Senkung der Pflichtteile insbesondere der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten soll die Zuweisung eines Unternehmens oder zumindest einer Unternehmensmehrheit an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin erleichtern.» Damit werde die Unternehmensnachfolge tendenziell begünstigt. ■

1 Die Differenzen zwischen den beiden Kammern werden in der Wintersession bereinigt (nach dem Redaktionsschluss des Akzent Magazins).

Neu: Erben zahlen Ergänzungsleistungen

Am 1. Januar 2021 tritt die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters- und Invalidenversicherung in Kraft.

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen der Rentnerinnen und Rentner die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die EL werden von den Kantonen ausbezahlt; sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Erhöhung der Mietzinsbeiträge

Die Reform bringt einige Vorteile für die Bezügerinnen und Bezüger von EL – etwa eine dringend nötige Erhöhung der Mietzinsbeiträge. Alleinstehende erhalten neu je nach Wohnregion Beiträge zwischen 1210 und 1370 Franken. Bei Ehepaaren und Mehrpersonenhaushalten steigen die Beiträge zwischen 1460 und 1960 Franken. Diese Erhöhungen sind vor allem im städtischen Umfeld von Belang, weil hier die Mieten in den letzten Jahren stark gestiegen sind.

Wer auf grossem Fuss lebt, wird bestraft

Gleichzeitig hat das Parlament die Bedingungen für EL-Bezüger aber auch verschlechtert. So wurde etwa der Lebensunterhalt für Kinder unter 11 Jahren von 840 auf 590 Franken drastisch gesenkt. Diese Reduktion trifft vor allem Menschen, die eine Invalidenrente erhalten. Gesenkt wurde auch der Freibetrag beim Vermögen (Alleinstehende: CHF 30 000.– / Ehepaare: CHF 50 000.–).

Wer zudem vor dem Antrag auf Ergänzungsleistungen jährlich mehr als 10 000 Franken aus seinem Vermögen für Reisen oder teure Autos ausgegeben hat, wird ebenfalls bestraft. Denn diese Ausgaben werden analog wie Schenkungen bei der Berechnung des Anspruchs aufgerechnet.

Das Haus wird zum Sparkässeli

Ab 2021 müssen zudem die Erben, je nach Vermögen der Verstorbenen, die Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückzahlen. Bedingung dafür ist: Das Erbe übersteigt 40 000 Franken. Diese Bestimmung gilt nur für Ergänzungsleistungen, die nach dem 1. Januar 2021 bezogen werden. Treffen wird die neue Regelung vor allem Erben von EL-Bezügern, die noch im eigenen Haus wohnen. Sie werden eventuell das geerbte Haus verkaufen müssen, um die Rückforderung des Kantons begleichen zu können.

Online-Rechner

Mit dem aktualisierten EL-Rechner kann auf der Website von Pro Senectute beider Basel überprüft werden, ob jemand möglicherweise Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.
→ bb.prosenectute.ch/el-rechner

Das neue Erbrecht bei Patchwork-Familien

(Beispiel)

Welche Folgen hat das neue Erbrecht bei Patchwork-Familien? Ein typisches Fallbeispiel zeigt den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Erbrecht:

Ein Paar (♂+♀1) hat ein gemeinsames Kind A. Es kommt zur Trennung. Der Mann lebt nach der Scheidung neu mit einer Konkubinatspartnerin (♂+♀2) zusammen, die aus einer früheren Partnerschaft zwei Kinder B und C in die neue Lebensgemeinschaft mitbringt. Welche Möglichkeiten hat nun der Mann, um die Kinder B und C seiner neuen Partnerin testamentarisch zu bevorzugen?

David Rüetschi, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz, beantwortet diese Frage folgendermassen: Nach dem heute geltenden Erbrecht ist der leibliche Sohn A der Alleinerbe seiner geschiedenen Eltern (♂+♀1). Dieser Erbteil ist vom Gesetz zu drei Vierteln pflichtteilgeschützt. Der Erblasser hat damit also nur noch eine frei verfügbare Quote von einem Viertel, die er irgendjemandem testamentarisch vererben kann.

Im neuen Erbrecht wird der Pflichtteil von A auf die Hälfte reduziert. Damit kann der Erblasser in Zukunft über die andere Hälfte frei verfügen. Wenn der geschiedene Mann seine Konkubinatspartnerin heiratet (♂+♀2), kann er die frei verfügbare Quote zugunsten der Kinder B und C weiter erhöhen – und zwar auf fünf Achtel des Nachlasses. Siehe das folgende konkrete Beispiel:

Der Nachlass des Mannes ♂ beträgt CHF 100 000.–

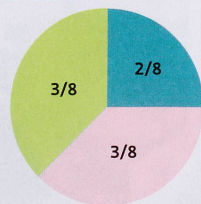
Seine Eltern sind schon gestorben. Der Mann hinterlässt ein Testament. Er setzt seine Erben auf den Pflichtteil und nutzt die frei verfügbare Quote aus. Mit diesem Anteil kann er Stiftungen oder ihm nahestehende Freunde bedenken. Lebensgefährten (ausgenommen sind eingetragene Partnerschaften) sind keine gesetzlichen Erben. Sie erben nur, wenn das in einem Testament oder in einem Erbvertrag verfügt wird.

Die Erbschaftssteuern sind kantonal geregelt.

Für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gilt: Der Ehegatte, die Nachkommen, die Adoptivnachkommen und die Pflegekinder der verstorbenen Person sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Bisheriges Erbrecht

- Ehegatten
- Nachkommen
- Freie Quote



Familie 1 (vor der Scheidung) ♂1 ♂ ♂

Sohn A

Sohn A ist Alleinerbe des Vaters. Seine Mutter lebt noch.

- Die Ehefrau erbt 2/8 des Nachlasses = CHF 25 000.–
- Der Sohn erbt 3/8 des Nachlasses = CHF 37 500.–. Diesen Anspruch muss er mit der überlebenden Ehefrau teilen. Seine Mutter erhält also total CHF 43 750.– und Sohn A CHF 18 750.–
- Die frei verfügbare Quote des Vaters ist 3/8 = CHF 37 500.–

Die Mutter und Sohn A als direkter Nachkomme bezahlen keine Erbschaftssteuern.

Patchwork-Familie (Konkubinats) ♂1 ♂ ♂ ♂ ♂

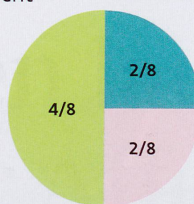
Sohn A, Kinder B und C

- Sohn A ist Alleinerbe des Vaters. Die geschiedene Frau erbt nichts.
- Der Pflichtteil des Sohnes am Nachlass des Vaters beträgt 3/4 = CHF 75 000.–
- Der Vater kann seiner Partnerin und ihren Kinder B und C mit seiner freien Quote maximal einen Viertel vererben: 1/4 = CHF 25 000.–

Sohn A zahlt als direkter Nachkomme keine Erbschaftssteuern. Da die Partnerin und ihre Kinder B und C rechtlich nicht mit dem Mann verwandt sind, fallen Erbschaftssteuern an.

Neues Erbrecht

- Ehegatten
- Nachkommen
- Freie Quote



Familie 1 (vor der Scheidung) ♂1 ♂ ♂

Sohn A

Sohn A ist Alleinerbe des Vaters. Seine Mutter lebt noch.

- Die Ehefrau erbt 2/8 des Nachlasses = CHF 25 000.–
- Der Sohn erbt 4/8 des Nachlasses = CHF 50 000.–. Diesen Anspruch muss er mit der überlebenden Ehefrau teilen. Seine Mutter erhält also total CHF 37 500.– und Sohn A CHF 12 500.–
- Die frei verfügbare Quote des Vaters beträgt 2/8 = CHF 50 000.–

Die Mutter und Sohn A als direkter Nachkomme bezahlen keine Erbschaftssteuern.

Patchwork-Familie (Konkubinats) ♂1 ♂ ♂ ♂ ♂

Sohn A, Kinder B und C

- Sohn A ist Alleinerbe des Vaters. Die geschiedene Frau erbt nichts.
- Der Pflichtteil des Sohnes am Nachlass des Vaters beträgt 3/4 = CHF 50 000.–
- Der Vater kann seiner Partnerin und ihren Kinder B und C mit seiner freien Quote maximal nur die Hälfte vererben: 1/2 = CHF 50 000.–

Sohn A zahlt als direkter Nachkomme keine Erbschaftssteuern. Da die Partnerin und ihre Kinder rechtlich nicht mit dem Mann verwandt sind, fallen Erbschaftssteuern an.

Familie 2 (zweite Heirat) ♀2 ♂ ♂

Sohn A, Kinder B und C

- Die Ehefrau 2 erbt gemäss dem Pflichtteil die Hälfte des Nachlasses: 1/2 = CHF 25 000.–
- Sohn A ist Alleinerbe des Vaters. Sein Pflichtteil am Nachlass beträgt neu ebenfalls 3/4 = CHF 25 000.–. Diesen Anspruch muss er aber mit der überlebenden Ehefrau 2 teilen. Die zweite Ehefrau erhält also insgesamt CHF 37 500.– und Sohn A total CHF 12 500.–
- Die frei verfügbare Quote des Vaters beträgt 1/4 = CHF 50 000.–

Der Vater kann seine zweite Ehefrau und ihre beiden Kinder im neuen Erbrecht also mit maximal 3/4 seines Nachlasses begünstigen = CHF 62 500.–. Da die Kinder B und C nicht mit dem Mann verwandt sind, müssen sie Erbschaftssteuern zahlen. Die Ehefrau ist, im Gegensatz zur Konkubinatspartnerin, davon befreit.

Der Sonderfall: uneheliche Kinder

Uneheliche Kinder hatten lange Zeit (auch) erbrechtlich gesehen einen schweren Stand. Sie galten nicht als Verwandte und waren beim Tod des leiblichen Vaters nicht erbberechtigt. Dieser alte Zopf wurde im Schweizer Erbrecht erst gegen Ende der siebziger Jahre abgeschnitten.

Es gibt allerdings immer noch eine Situation, bei der uneheliche Kinder im Pflichtteil nicht eingeschlossen sind. Das betrifft folgende Fälle: Der Vater des Kindes ist (als Erblasser) vor dem 28. Mai 2009 verstorben, und das Kind wurde vor dem 1. Juli 1949 geboren. In einem solchen Fall geht das uneheliche Kind leer aus, weil es einer alten Rechtsprechung unterliegt.

In ganz Europa wurden uneheliche Kinder lange Zeit nicht in der Erbfolge bedacht. Erst mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Mai 2009 hat sich das geändert. Der EGMR gehört zum Europarat, dem die Schweiz am 16. Mai 1963 beigetreten ist. Deshalb gilt dieses Gesetz auch in der Schweiz. Uneheliche Kinder, die vor 1949 geboren sind, erhielten dank dem EGMR endlich die gleichen Rechte wie eheliche Kinder. Da dieses Urteil jedoch nicht rückwirkend in Kraft getreten ist, gilt dieses Recht nur für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009.

«Beobachter»-Dossier

Das Dossier «Im Todesfall. Der komplette Ratgeber» unterstützt bei allen Entscheidungen, die es nach einem Todesfall zu fällen gilt. Der Leitfaden zeigt die administrative Seite eines Todesfalls und erklärt strukturiert die notwendigen Schritte. Die Autorinnen geben Hinweise zur Organisation der Bestattung, erklären, welche Stellen wann zu informieren sind, und

mitteln einen guten Überblick über die Kündigung von Verträgen, Versicherungen, Bankbeziehungen und Abonnements. Auch die Themen digitaler Nachlass, Steuerinventar und Steuererklärung sowie Erbrecht und Erbteilung werden ausführlich besprochen. Musterbriefe und Checklisten helfen dabei, die Übersicht zu bewahren.

Karin von Flüe, Käthi Zeuglin
«Im Todesfall. Der komplette Ratgeber»
Beobachter Edition, Zürich 2018
ISBN 978-3-03875-121-2

